

Gemeinschaftsmarke aktuell

Eintägiger Intensivkurs zum Gemeinschaftsmarkenrecht der AG Geistiges Eigentum & Medien

Einmal im Jahr führt die AG Geistiges Eigentum & Medien eine Tagesveranstaltung zu einem Schwerpunktthema durch. Eine Tagesveranstaltung zum Gemeinschaftsmarkenrecht war in diesem Rahmen schon lange geplant. Am 17. April 2015 fand diese jetzt in Köln vor vollem Hause statt.

Die europäische Gemeinschaftsmarke hat für den Anmelder den Vorteil, dass mit einem Antrag Markenschutz in allen derzeit 28 Ländern der EU erreicht werden kann und dies zu sehr günstigen Anmeldegebühren. Die Anmeldezahlen der Gemeinschaftsmarken liegen heute daher weitaus höher als die Anmeldezahlen für nationale Markenmeldungen. Das gewünschte Kennzeichen wird aber nur als Gemeinschaftsmarke eingetragen, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen und die Marke auch in allen 28 Ländern ohne Widerspruch bleibt. Und sie bleibt nur eingetragen, wenn keine Verfall- oder Nichtigkeitsgründe bestehen.

Ziel der Veranstaltung war es, die rechtlichen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten im „Leben einer europäischen Gemeinschaftsmarke“, von ihrer „Geburt“, der Anmeldung und Eintragung, bis zu ihrem möglichen „Tod“, der Löschung, zu beleuchten. Dazu gliederte sich die Veranstaltung in vier Teile.

Im ersten Teil befasste sich RA Dr. David Kipping LL.M, Köln mit der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, also dem Verfahren bis zur Veröffentlichung der Marke. Schwerpunkte des ersten Teils waren der Ablauf des Anmeldeverfahrens, die Besonderheiten der einzelnen Markenformen und die aktuelle Rechtsprechung zur absoluten Schutzhindernissen.

Nach der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarke, aber vor Ihrer Eintragung, beginnt für diese die Widerspruchsfrist. Insoweit unterscheidet sich die Gemeinschaftsmarke von der deutschen Marke, bei der das Widerspruchsverfahren erst nach Abschluss des Eintragungsverfahrens beginnt. Die Gemeinschaftsmarke wird also erst eingetragen, wenn entweder die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, ohne dass Widersprüche eingelegt wurde oder wenn mögliche Widerspruchsverfahren abgeschlossen worden sind. Über den Ablauf der Widerspruchsverfahrens, Unterschiede zum deutschen Widerspruchsverfahrens, beliebte Fehler bei der Bearbeitung und die aktuelle Rechtsprechung zur Verwechslungsgefahr berichtete im zweiten Teil der Veranstaltung Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg, die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.

Die Benutzung von Marken kann die Rechte von Inhabern prioritätsälterer Marken verletzen. Im dritten Teil des Intensivkurses stellte daher RA Inga George, Köln das Verletzungsverfahren im Gemeinschaftsmarkenrecht vor. Ihre Themen waren der Gerichtsstand in Gemeinschaftsmarkensachen, Fragen des anwendbaren Rechts und die aktuelle Rechtsprechung zu Gemeinschaftsmarkenverletzungen.

Was eine Marke als gewerbliches Schutzrecht gegenüber anderen Schutzrechten auszeichnet, ist die Möglichkeit, ihre Schutzdauer gegen Zahlung von Verlängerungsgebühren immer und immer wieder ggfs. ad infinitum zu verlängern.

Daher kann es für andere Marktteilnehmer ein Interesse geben, Marken Dritter wegen Verfall oder Nichtigkeit löschen zu lassen. Das Lösungsverfahren der Gemeinschaftsmarke war Gegenstand des vierten und letzten Vortragsteils der Tagesveranstaltung. Rechtsanwalt Stefan Zenker, LL.M., Hamburg präsentierte die Verfallgründe und die Anforderungen an eine rechtserhaltende Nutzung, beleuchtete den Ablauf verschiedener Lösungsverfahren, das Verhältnis zwischen Lösungs- und Verletzungsverfahren und schließlich die aktuelle Rechtsprechung zu Lösungsverfahren gegen Gemeinschaftsmarken .

Die Bedeutung der europäischen Gemeinschaftsmarke wird auch mit der kurz vor der Verabschiedung stehenden Reform des Markenrechts in Europa noch zunehmen. Die Gemeinschaftsmarke wird noch preisgünstiger werden, die Eintragungsverfahren werden weiter gestrafft und schließlich erhält auch das bisherige Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) einen griffigeren Namen. Genug Themen für eine baldige Anschlussveranstaltung zu diesen sehr gut besuchten Intensivkurs gibt es also genug.

Rechtsanwalt Jens Klaus Fusbahn, Düsseldorf